

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen von 1878 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Langwied-Lochhausen von 1878“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
Darüber hinaus übernimmt der Verein die Pflege und Aufrechterhaltung der Tradition der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen sowie deren Repräsentation bei Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinen sein, sofern es nicht den Interessen der eigenen Vereinssatzung widerspricht.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, können durch Beschluß des Vorstandes als passive Mitglieder übernommen werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge und freiwillige Spenden, oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein oder den Zweck des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Mitglied kann nur werden, wer die Satzung anerkennt.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzungs- oder Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen; geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Aktive Mitglieder der Abteilung Langwied-Lochhausen der Freiwilligen Feuerwehr München und Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
3. Für Mitgliedsbeiträge minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine der vorangegangenen Positionen gewählt sind;
 - f) dem Vertrauensmann der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine der vorangegangenen Positionen gewählt ist.
 - g) dem Abteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr Langwied-Lochhausen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine der vorangegangenen Funktionen gewählt wird.
2. Die unter Absatz 1. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils

zusammen mit dem Schriftführer oder Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 500,-- belasten, sind der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzeln berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstand

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, ausgenommen Anträge über Satzungsänderungen.
5. Die Diensttermine der Freiwilligen Feuerwehr München, Abteilung Langwied-Lochhausen haben in jedem Fall Vorrang vor Vereinstermenin.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß zu übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt.
3. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, auch nicht in Vertretung des jeweiligen gesetzlichen

Vertreter.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

4. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
7. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Langwied-Lochhausen erworben haben, können durch den Verein gesondert geehrt werden.

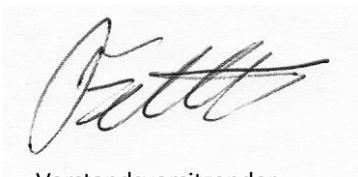
§ 15 Satzungsänderung/Auflösung

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr München e. V. gegr. 1866, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Diese Satzung wurde (ursprünglich) beschlossen am 13.09.1986 und neu gefasst am 22.03.2013.

Fottner



Vorstandsvorsitzender